

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 5 (1913)
Heft: 3

Artikel: Unlauterer Wettbewerb, Schmutzkonkurrenz, Streikbruch
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350032>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kündigung jederzeit gelöst werden. Ist die Probezeit verflossen, so gilt die Anstellung als endgültig und beträgt die Kündigungsfrist acht Tage. Die Kündigung kann jederzeit erfolgen.

Art. 7. *Unfallversicherung.* Sämtliche Arbeiter werden auf Kosten der Meister auf Unfall versichert.

Art. 8. *Ruhetag.* Jeder Arbeiter hat Anspruch auf einen ununterbrochenen Ruhetag von 24 Stunden pro Woche. Dieser Ruhetag kann im Turnus gewährt werden, muss aber jede dritte Woche auf einen Sonntag fallen.

Art. 9. *Brottragen.* Das Brottragen muss Sonntags beendet sein im Winter um 9 Uhr und im Sommer um 8 Uhr morgens.

Art. 10. *Verschiedenes.* Die Meister stellen den Arbeitern wöchentlich zwei Handtücher zur Verfügung. Der Arbeitsraum muss sauber und luftig sein. Diejenigen Arbeiter, welche bereits die hier vorgesehenen Löhne beziehen, erhalten eine Lohnerhöhung von fünf Prozent.

Dass die *Meister diese Wünsche* nicht ohne weiteres als *gerechte* anerkennen würden, liess sich voraussehen, trotzdem seinerzeit die « Bäckerei- und Conditorenzeitung » aller Welt verkündete, die Basler Bäckermeister seien bereit, **gerechten** Wünschen ihrer Arbeiter zu genügen.

Was *gerechte* Wünsche sind, das wird nicht auf Grund der bedauernswerten Lage der Bäckergehilfen in Basel beurteilt, sondern das entscheiden die Scharfmacher im Bäckermeisterverein als getreue Knappen der reaktionären Häuptlinge im Schweizerischen Gewerbeverein. Die Bäcker-Gewerkschaft Basel schreibt hierzu: « Die zehnstündige Arbeitszeit gilt heute als Norm und wird hoffentlich auch im neuen Fabrikgesetz festgelegt werden. Eine zehnstündige Nacharbeit dürfte hinreichend sein. Die Meister natürlich sind der Meinung, dass eine 15stündige Arbeitszeit nicht zu lang wäre. Dass die Gehilfen auch einen Lohn verlangen, bei dem sie unter Umständen auch eine Familie gründen können, ist leicht begreiflich. Dass die oben angeführten Ansätze zu hoch sind, wird kein Mensch behaupten wollen, ausgenommen die Bäckermeister. Vergleichen wir die hier geforderten Löhne mit denen, wie sie im A. C. V. Basel bezahlt werden, so bekommen wir folgendes Bild: Minimum im A. C. V. Fr. 42.50, unsere Aufstellung Fr. 36.— pro Woche. Maximum im A. C. V. Fr. 50.—, unsere Aufstellung Fr. 41.—. Also verlangen wir im Minimum Fr. 6.50 und im Maximum Fr. 9.— weniger Lohn pro Woche, als wie ihn der A. C. V. bezahlt. Wir wünschen die zehnstündige Arbeitszeit, während im A. C. V. die Bäcker nur neun Stunden arbeiten. Wir begreifen es ohne weiteres, dass der Kleinmeister nicht so weit gehen kann, als wie der A. C. V. und erklärten in unserm Begleitschreiben an die Meister

ausdrücklich, dass wir gerne bereit sind, auch die Wünsche der Meister zu berücksichtigen, und uns eventuell noch zu Konzessionen verstehen könnten. Wenn hier eine Einigung nicht zustande kommt, so liegt es nicht an unsern *gerechten* Wünschen, sondern an dem guten Willen der Meister. Eine Hauptforderung der Gewerkschaft ist aber die Freigabe von Kost und Logis. Wer diesen Wunsch der Gehilfen nicht anerkennt, wer nicht begreifen will, dass ein erwachsener Mensch nicht gerne vom Meister bevormundet sein und seine Freiheit haben möchte, dem möchten wir es einmal wünschen, Bäckergehilfe bei einem Basler Kleinmeister zu sein er würde seine Ansicht bald ändern. Die Basler Bäckermeister sollen sich die Wünsche der Gewerkschaft überlegen und sie nochmals prüfen. Sie werden, wenn sie gerecht denken können, die Berechtigung derselben doch nicht ganz absprechen können. In *Genf* ist es möglich gewesen, die Arbeits- und Lohnverhältnisse im Bäckergewerbe durch eine gegenseitige Vereinbarung zu regeln. Warum nicht auch in Basel? »



Unlauterer Wettbewerb, Schmutzkonkurrenz, Streikbruch.

Motto: Unlauterer Wettbewerb, Schmutzkonkurrenz ist die Konkurrenz, die mir andere machen. Redlicher Wettbewerb, loyale Konkurrenz ist die Konkurrenz, die ich ändern mache.

So denkt der spießbürgerliche Krämer und Kleinmeister, so denken auch die im Geist beschränkten indifferenten unorganisierten Arbeiter, die oft aus purer Dummheit zu Streikbrechern werden.

Bekanntlich soll demnächst ernsthaft an die Ausarbeitung einer eidgenössischen Gewerbegesetzgebung herangetreten werden, wobei der Schweizerische Gewerbeverein nicht ganz allein zu entscheiden haben wird.

Es handelt sich da um einen ganzen Komplex von Gesetzen über *Lehrlingswesen, unlautern Wettbewerb, Arbeitsbedingungen und Arbeiterschutz* in gewerblichen (das heisst dem Fabrikgesetz nicht unterstellten) Betrieben. Von diesen Gesetzen werden uns die Gesetze über Lehrlingswesen und Arbeitsbedingungen im Gewerbe in Zukunft am meisten beschäftigen. Nichtsdestoweniger bietet sicher auch das Gesetz betreffend unlautern Wettbewerb einige die Arbeiterklasse interessierende Momente. Heute wollen wir uns mehr mit der Theorie der Sache befassen, um später eine Besprechung der *Eingabe des Schweizerischen Arbeiterbundes* betreffend das Gesetz gegen unlautern Wettbewerb folgen zu lassen. Selbst-

verständlich werden die die Arbeiterinteressen besonders berührenden Spezial-Gesetze deswegen nicht zurückgestellt. Vielmehr soll eine ausführlichere Besprechung derselben folgen, sobald im Bundeskomitee und in der vorberatenden Kommission die Ansichten über die Stellungnahme der Gewerkschaften hierzu geklärt sind.

Nun zur Theorie über Schmutzkonkurrenz, unlauteren Wettbewerb und dergleichen Missetaten. Hierüber veröffentlicht das Verbandsorgan der Brauerei- und Mühlenarbeiter Deutschlands folgende Ausführungen, denen wir durchaus beipflichten.

« *Schmutzkonkurrenz.* »

Gewerbefreiheit, ungehemmte Konkurrenz, das war das Ideal des jungen, aufstrebenden Kapitalismus. Und die Manchesterlehre wurde zum wirtschaftlichen Dogma, fessellose Gewerbefreiheit der Hebel, der in ungeahnter Weise die Produktivkräfte aushob. Sie zwang eine Unsumme von physischer und geistiger Arbeitskraft in den Dienst der Gütererzeugung, machte sich alle Wissenschaften, vor allem die Chemie, ferner die Technik dienstbar und tributpflichtig.

Die treibende Kraft bei der Steigerung der Produktivität war die Konkurrenz. Sie entriss der Mutter Erde die Naturschätze, zwang die Naturkräfte in ihre Dienstbarkeit, setzte die motorische Arbeitskraft an die Stelle der menschlichen, machte deren Träger zu Knechten des eisernen Gesellen, überwand die Hemmungen von Raum und Zeit. Steigerung der Warenerzeugung, das war das Evangelium des Kapitals.

Aber allmählich kam das Kapital mit sich selbst in Widerspruch. Es liess die Produktionsmöglichkeiten weit über die Konsumkraft der Bevölkerung hinaussteigen. Die Schaffung neuer und verbesserter Produktionsmittel wurde eine Gefahr für seinen Profit. Auf einer gewissen Stufe angelangt, garantierte vervollkommnete Produktionstechnik keine Gewinnsteigerung mehr, wenn nicht der Konkurrenzfreiheit Fesseln angelegt werden konnten. Eine Befriedigung des Bedürfnisses nach solchen fand man in den modernen Kartellen, Syndikaten, Trusts usw.

Theoretisch haben wir allerdings immer noch die Gewerbefreiheit, in der Praxis ist sie durch jene Organisationen sehr stark eingeschränkt. Die ihnen angehörenden Unternehmer sind weder frei in dem Ausmasse der Produktion noch in der Preisbestimmung. Während unter der Herrschaft der freien Konkurrenz bei abschwächender Nachfrage die Preise ermässigt wurden und jeder Unternehmer versuchte, durch gesteigerten Absatz eine Profitschmälerung zu verhindern, wollen die Kartelle das Angebot immer möglichst mit der Nachfrage in Uebereinstimmung halten. Zeigt sich eine Zurückhaltung in dem Begehren nach Waren,

dann ordnet das betreffende Kartell für seine Mitglieder eine Einschränkung der Erzeugung an. Das soll eine Ueberproduktion und ein Herabdrücken der Preise verhindern. Man erlebte es auch schon, dass Produktionseinschränkungen und Preissteigerungen als Ausfluss einer Kartellmacht parallel gingen. Nun ist die freie Konkurrenz verpönt. Die neuen Bedürfnisse des Kapitals prägten das Schlagwort von der « Schmutzkonkurrenz ». Allen Gewerbetreibenden ist es geläufig. Aber sie wenden es nur an mit Bezug auf die Gestaltung der Verkaufspreise für ihre Erzeugnisse. Mit diesen findet die neue Moral ihre Grenze.

Was das Kapital, was alle an der Ausbeutung Interessierten als sittlich verwerflich, sozial und volkswirtschaftlich schädlich bezeichnen, soweit es den Preiskampf auf dem Warenmarkte anlangt, wird ihnen zu einer sittlichen Notwendigkeit, zu einem wirtschaftlichen Segen, wenn es sich um die Arbeiter resp. um die Arbeitsbedingungen handelt. Das kapitalistische Interesse geizt nach hohen Preisen. Diese im Wettkampf herabzudrücken, gilt ihm daher als schmutzig, unmoralisch und verwerflich. Dasselbe Interesse macht aber auch begierig nach niedrigen Löhnen, und darum ist dem Kapital jede Konkurrenz, die auf das Lohnniveau drückt, hochmoralisch und jedes Schutzes wert. Daher die Erscheinung, dass das Kapital die eine freie Konkurrenz mit allen Mitteln auszuschalten bestrebt ist, während es die andere, solche, die in der schlimmsten Entartung der Schmutzkonkurrenz auf dem Arbeitsmarkt sich breit macht, zu fördern sucht. Sollen doch diesem Zwecke sogar Ausnahmegesetze gewidmet werden.

Dass es sich bei dem sogenannten Schutz der Arbeitswilligen um die Förderung der allergrössten, der allerschlofelsten Schmutzkonkurrenz handelt, kann wohl kaum bestritten werden. Aus welchen Motiven handelt der Streikbrecher? Er sucht seinen persönlichen Vorteil wahrzunehmen, indem er die berechtigten Interessen seiner Klassengenossen schädigt. Das weiss er auch! Ihm ist nicht unbekannt, dass er für sein verräterisches Tun besonders gut bezahlt wird, weil es für den Unternehmer das Mittel ist, die Löhne und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeiterschaft zu verschlechtern, oder deren Verbesserung zu verhindern. Für solche Zwecke verkauft sich der Streikbrecher dem Kapital. Keine niedrigere Form unlauterer Konkurrenz kann es eben geben als wie die Streikbrecherei. Beweggrund und Wirkung drücken ihr den Stempel der Schmutzigkeit und Gemeinschädlichkeit auf.

Fordern nun die Unternehmer gesetzliche Massnahmen gegen solche Schmutzkonkurrenz? Sie denken nicht daran. Im Gegenteil, sie wollen diese Art Schmutzkonkurrenz durch ein besonde-

res Gesetz geschützt wissen. Es genügt ihnen nicht, dass die Polizei und die Rechtsprechung nach dem Grundsatz der doppelten Moral zu ihren Gunsten verfährt. Der Schutz der Schmutzkonzurrenz soll in einem sogenannten Schutzgesetz seine Krönung finden.

Wir wissen ganz genau, dass für das Kapital moralische Erwägungen keine Bestimmungsfaktoren sind. Es macht sich die Moral so, wie es seinen Interessen zweckdienlich erscheint. Es erhebt dieselben Handlungen zu den Gipfeln der Ethik oder verweist sie in die Niederungen verabscheuungswürdigster Unmoralität. Die Entscheidung dabei gibt immer das Profitinteresse. Das Getue über Terrorismus, den man bekämpfen müsse, die Salbadereien über Freiheit der Arbeit, die zu schützen der Staatsmacht heiligste Pflicht sei, ist eitel Heuchelei. Sie soll die schmutzigen Interessen, die man verfolgt, verbergen. Wäre es nicht Heuchelei, wollte man wirklich den Terrorismus bekämpfen, die Freiheit der Arbeit wahren, dann müsste man den Hebel ganz wo anders ansetzen. Die schlimmsten Terroristen, die ärgsten Behinderer der Arbeitsfreiheit sind die Unternehmerorganisationen. Deren Eingriffe in das Wirtschaftsleben werden aber nicht als verwerflich bekämpft, sondern erfreuen sich des Schutzes und der Mitwirkung der Staatsautorität. Die Gerichte, die mit den armen Streiksündern so ausserordentlich hart ins Gericht gehen, bestätigen den Unternehmern, dass es ihnen ungestraft erlaubt sei, Aussenseiter in ihre Organisationen hineinzuzwingen, ihnen durch Verrufserklärungen, Materialsperren, durch Preiskämpfe und so weiter die Beachtung der von den Kartellen festgesetzten Verkaufsbedingungen aufzunötigen. Fast unbegrenzt ist die Willkür der Unternehmer in der Verhinderung der Arbeitsfreiheit und der freien Konkurrenz. Und der ganz offenbare, allgemein gebilligte Zweck ihrer Massnahmen ist, möglichst günstige Verkaufsbedingungen zu erzielen. Zu wessen Vorteil? In grossem Umfange zum Vorteil von Leuten, die gar keine nützliche Arbeit verrichten und im Produktionsprozess vollständig überflüssig sind. Wir meinen die Aktionäre. Ihnen stehen gegenüber die Arbeiter, die den Reichtum erarbeiten und dabei um ihre Existenz ringen. Meistens um eine recht kümmerliche Existenz. Und in diesem Existenzkampfe ist ihnen das Koalitionsrecht und seine Ausübung eine wichtige, eine unentbehrliche Waffe. Der schlimmste Feind, mit dem sie zu rechnen haben, der ihre Interessen bedroht, ist der Streikbrecher. Sich seiner zu erwehren, seine Schmutzkonzurrenz möglichst unwirksam zu machen, ist nicht nur erlaubt, sondern sittliches Gebot. Das herausgestellt, erkennen wir die ganze Jämmerlichkeit und Gemeingefährlichkeit der Scharfmacherei, der Versuche, durch

ein Streikbrecherschutzgesetz das Koalitionsrecht zu zertrümmern, der allerschädigsten Schmutzkonzurrenz einen Freibrief auszustellen.

Leider sieht man bei dem Kampfe gegen das Koalitionsrecht auch sogenannte Arbeiterorganisationen in der Gefolgschaft der Scharfmacher. Es sind die christlichen, die gelben und die Hirsch-Dunckerschen Organisationen. Konkurrenz, ja man darf sagen, unlautere Konkurrenz, ist auch bei ihnen der Beweggrund. Mit scheelen Augen sehen sie auf die Entwicklung der freien Gewerkschaften. Sie verzweifeln an ihrer eigenen Werbekraft in der freien Konkurrenz. So geraten sie in die verdächtige Gemeinschaft der ausgesprochenen Gegner der Arbeiterorganisation. Sie beweisen damit allerdings auch, dass sie für die wirklichen Interessen der Arbeiter kein Verständnis haben, oder aber, dass sie Bestrebungen huldigen, die dem Wohle der Arbeiter widerstreben. Daher heisst es, Farbe bekennen!

Wer unter irgendeinem Vorwande den Hetzern gegen das Streikrecht Gefolgschaft leistet, wer den Scharfmachern Material liefert zur Begründung von Streikbrecherschutzgesetzen, der ist, wohl oder übel, ein Feind des Koalitionsrechtes, ein Schädiger der gewerkschaftlichen Organisation. Er ist auch mitverantwortlich für alle Schäden, die den Arbeitern aus scharfmacherischen Attentaten erwachsen. Man kann nachher nicht sagen: Wir sind unschuldig daran, das haben wir nicht gewollt.

In dieser Frage kann und darf es kein Wenn und kein Aber geben. Wer es ehrlich meint mit dem Koalitionsrecht, der darf sich nicht an die Seite der Scharfmacher stellen. Wer nicht mit uns ist, ist wider uns, ist ein Feind der Gewerkschaften.»

Obschon diese Ausführungen in der Hauptsache von deutschen Verhältnissen ausgehen, passen sie sehr gut auch auf unsere schweizerischen Verhältnisse.

Hier wie dort zeigt es sich immer deutlicher, dass die Freiheit, die die Kapitalisten und ihre zahlreichen bewussten und unbewussten Helfershelfer meinen, die ungehinderte Ausbeutung der wirtschaftlich Schwachen bedeutet, die Abhängigkeit, schliesslich die ausgesprochene Knechtschaft und Sklaverei der Besitzlosen herbeiführen muss. Umgekehrt muss die freie Betätigung des Koalitionsrechtes, die Einschränkung des unlauteren Wettbewerbes, der Schmutzkonzurrenz unter Arbeitern durch die unablässige Aktion der Gewerkschaften der Herrschermacht des Kapitalismus, den Privilegien der Angehörigen der besitzenden Klasse ein Ende bereiten. Die Massnahmen, die grosse und kleine Unternehmer heute ergreifen wollen, um sich vor den verheerenden Folgen ihrer eigenen Wirtschaftsordnung zu

schützen, werden entweder wirkungslos bleiben oder wo sie wirksam angewendet werden, können sie nur dazu beitragen, den Auflösungsprozess der kapitalistischen Wirtschaftsordnung noch zu beschleunigen.



Der Einfluss des Zolltarifes auf die Lebenshaltung.

Unter diesem Titel erschien im Verlag des Verbandes der schweizerischen Konsumvereine 1913 zum Preise von 25 Cts. eine Schrift vom Genossen Jakob Lorenz, wissenschaftlicher Adjunkt des schweizerischen Arbeitersekretariates, die eine scharfe Kritik der vor fünf Jahren unter demselben Namen erschienenen Schrift des Bauernsekretärs Dr. Laur enthält. Bekanntlich hatte Dr. Laur in seiner Schrift den Versuch unternommen, zu beweisen, dass die Schutzzollpolitik ein Segen für das Schweizervolk sei. Längere Zeit beeinflusste diese Schrift die öffentliche Meinung, da niemand es unternahm, die Richtigkeit der in der Schrift angewendeten Methode zu prüfen. Im Juni 1912 unterzog Dr. Reichlin in den «Basler Nachrichten» die Wertzollbelastung einer gründlichen Besprechung und wies auf die Unzulänglichkeit und Unwissenschaftlichkeit der Laurschen Statistiken hin. Im Jahrgang 1913 des «Schweizerischen Konsumvereins» erschien eine Artikelserie von Gen. J. Lorenz, die jetzt als Broschüre vorliegt. Wir empfehlen die Lektüre dieser Broschüre bestens. Zu bemerken ist, dass Gen. Lorenz hier nur mit den methodologischen Grundlagen der Laurschen Schrift sich auseinandersetzt, denn die tatsächliche Widerlegung wird erst durch die Bearbeitung der Haushaltungsrechnungen, die vom Schweiz. Arbeitersekretariat im Jahre 1912 aufgenommen worden sind, zum Teil ermöglicht werden. Wir sagen ausdrücklich zum Teil, denn es fehlen in der Schweiz die nötigen Grundlagen zur Beurteilung der Wirkungen des Zolltarifs, wie zum Beispiel eine Konsumtions-, Preis- und Lohnstatistik fast vollständig. Interessant ist die Tatsache, dass Herr Dr. Laur auf die durchaus objektive und sachliche Kritik des Gen. Lorenz nichts zu erwidern wusste. Immerhin wurde in einer Sitzung der Mitglieder des Bauernverbandes eine Resolution angenommen, in der die Kritik des Gen. Lorenz als bedeutungslos hingestellt und dem Herrn Dr. Laur das volle Vertrauen ausgesprochen wird. Wir möchten nur die Frage aufwerfen: Seit wann ist es eigentlich Sitte geworden, über wissenschaftliche Fragen bei Interessentenorganisationen abstimmen zu lassen?

Ehe wir an einem Beispiel die Art und Weise, wie Herr Dr. Laur Statistik treibt, zeigen werden, wollen wir eine kurze Charakteristik des gelehrten

Bauernsekretärs geben. Herr Dr. Laur ist nämlich Professor an der technischen Hochschule in Zürich, gleichzeitig Mitherausgeber der deutschen Zeitschrift «Archiv für exakte Wirtschaftsfor-schung», an deren Spitze der bekannte Scharfmachergelehrte Richard Ehrenberg steht. Diese Zeitschrift ist zu dem Zweck gegründet worden, die sogenannte «kathedersozialistische» Richtung unter den deutschen Gelehrten zu bekämpfen. Diese Richtung ist am wenigsten sozialistisch, wurde aber von den Manchesterleuten so genannt wegen ihren Bestrebungen, durch soziale Reform und durch Gewinnung voller Koalitionsfreiheit die Lage der Arbeiterschaft im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zu heben. Die genannte Zeitschrift wird aus naheliegenden Gründen sowohl von einzelnen Grossunternehmern als auch von Arbeitgeberverbänden unterstützt.

Nun wollen wir an dem Beispiel der Beobachtungsperiode, die von Herrn Dr. Laur für seine statistischen Untersuchungen gewählt worden ist, den tendenziösen Charakter seines ganzen Unternehmens zeigen.

Am 1. Januar 1906 trat der neue Zolltarif in Kraft. Anfangs 1908 wird schon in der von ihm verfassten Schrift «Der Einfluss des Zolltarifes auf die Lebenshaltung» der Beweis (?) erbracht (?), dass der Zolltarif einen Segen für die Konsumenten bedeute. Ist es denn wirklich möglich, nach zwei Jahren seit der Einführung des neuen Zolltarifs, schon die Wirkungen desselben festzustellen? Gewiss nicht. Erstens kommt der Umstand in Betracht, dass vor dem Inkrafttreten des Zolltarifs grössere Einkäufe gemacht werden, so dass die Wirkungen des neuen Zolltarifs anfangs sich noch nicht bemerkbar machen. Es muss eine Reihe von Jahren vorüber sein, bis man imstande ist, die Wirkungen desselben statistisch zu erfassen.

Wie bekannt, waren die Jahre 1906 bis 1907 für die Arbeiterschaft ziemlich günstig, da sie eine gute wirtschaftliche Konjunktur hatten. Und nun will Herr Dr. Laur diese Jahre als typische betrachten und beweisen, dass die Lage der Arbeiterschaft unter dem Einfluss des neuen Zolltarifes eine ziemlich gute war. Wie Herr Dr. Laur bei der Preis-, Lohn- und Konsumtionsstatistik verfährt, können wir wegen Raummangel nicht näher eingehen. Die Interessenten verweisen wir auf die Schrift von Genossen Lorenz. Wir wollen nur einige Stellen aus dem Schlusswort des Genossen Lorenz bringen, die unserer Ansicht nach die grösste Beachtung verdienen.

«Die ganze Arbeit beruht auf einem äusserst unsichern Postament, auf der Beobachtung während zweier ungeeigneter Jahre. Die Preisstatistik, auf die in allen entscheidenden Punkten zurückgegriffen wird, entpuppt sich als eine bloss